

oberirdischer Fernmeldelinien, wenn dadurch mit einer Beschädigung der oberirdischen Fernmeldelinien oder einer Störung des Fernmeldebetriebes zu rechnen ist.

(3) Arbeiten in der Nähe der oberirdischen Fernmeldelinien und Transporte, die Beschädigungen oder Störungen oberirdischer Fernmeldelinien erwarten lassen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn an der Gefahrenstelle ein Beauftragter der Deutschen Post eingetroffen ist, der die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der oberirdischen Fernmeldelinien anordnet und überwacht.

(4) Werden in der Nähe einer oberirdischen Fernmeldelinie Bäume gefällt oder ausgeästet oder Sprengungen vorgenommen, sind Maßnahmen zu treffen, die ein Beschädigen oder Behindern der oberirdischen Fernmeldelinien und eine Betriebsstörung verhüten.

(5) Bäume, die oberirdische Fernmeldelinien gefährden oder den Fernmeldebetrieb beeinträchtigen, sind auf Verlangen der Deutschen Post auszuästen, zu stützen oder zu beseitigen.

(6) Werden Maste, Verstärkungsmittel, Erder oder Leitungen oberirdischer Fernmeldelinien beschädigt, ist der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post der Sachverhalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Schäden an Fernmeldelinien

(1) Fernmeldelinien dürfen nicht beschädigt, ihr Betrieb und ihre Instandhaltung nicht behindert werden.

(2) Die Beschädigung oder die Behinderung des Betriebes der Fernmeldelinien kann darin bestehen, daß sie zerstört, unbrauchbar gemacht, beseitigt, verändert, durch fremde Anlagen beeinflusst werden oder aber ihre Zugänglichkeit erschwert wird.

§ 9

Schadenersatzforderung der Deutschen Post

(1) Wer Fernmeldelinien der Deutschen Post vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder den Betrieb und die Unterhaltung behindert, ist der Deutschen Post zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Schäden gemäß Abs. 1 sind auch die Gebührenaufschläge der Deutschen Post.

(3) Im übrigen gelten für die Schadenersatzpflicht die Bestimmungen des Zivilrechts. §

§ 10

Forderungen gegen die Deutsche Post

(1) Ist es zum Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post erforderlich, Anker- oder Fischereigerät aufzugeben, so leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Zeitwertes des auf gegebenen Gerätes. Die Deutsche Post ist zur Ersatzleistung nicht verpflichtet, wenn ein verbotswidriges Verhalten des Schiffsführers den Verlust verursacht hat.

(2) Ist es zum Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post erforderlich, Anpflanzungen auszuästen, zu stützen oder zu beseitigen, erstattet die Deutsche Post

auf schriftlichen Antrag die entstandenen notwendigen Kosten. Die Deutsche Post ist zur Kostenerstattung nicht verpflichtet, wenn die Anpflanzung nach dem Errichten der Fernmeldelinie erfolgt ist.

§ 11

Geltendmachung

der Ansprüche bei der Deutschen Post

(1) Ansprüche gegen die Deutsche Post gemäß § 10 Abs. 1 sind bei dem Fernmeldeamt der Deutschen Post geltend zu machen, in dessen Bereich das Anker- oder Fischereigerät in Verlust geraten ist.

(2) Für Ansprüche gegen die Deutsche Post im Gebiet der Ostsee einschließlich der Küstengewässer ist die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zuständig.

(3) Die Anspruchsberechtigten können sich durch Schiffs- und Fischereidienststellen vertreten lassen.

(4) Ansprüche gegen die Deutsche Post auf Kostenerstattung gemäß § 10 Abs. 2 sind an das Fernmeldeamt der Deutschen Post zu richten, in dessen Bereich die Fernmeldelinie der Deutschen Post verläuft, zu deren Schutz Anpflanzungen ausgeästet, gestützt oder beseitigt werden mußten.

§ 12

Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldekabel sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert;
2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder der Küstenfunkstelle Rügen Radio Mitteilung zu machen, nicht erfüllt.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen zuständig.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. 1 S. 128).

§ 13

Schutz der Fernmeldelinien anderer

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für Fernmeldelinien, für die der Minister für Post- und Fernmeldewesen Bedingungen festgesetzt oder über die er mit den Leitern anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung Vereinbarungen abgeschlossen hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister